

Mittheilung des Senats

vom 30. April 1880.

Polizeigebühren.

Der Senat läßt der Bürgerschaft hieneben einen Bericht der Polizeidirection und den Entwurf eines in Anlaß desselben in Vorschlag gebrachten Gesetzes mit dem Bemerkten zu ihrer Erklärung zugehen, daß er gegen den Erlaß des Gesetzes kein Bedenken hat.

Bericht, Gebühren für polizeiliche Verfügungen und deren Ausfertigungen betreffend. Anlage 1.

Während in andern deutschen Staaten für polizeiliche Bescheide und deren Ausfertigungen den Privatpersonen, welche dieselben in Anspruch nehmen, Gebühren in einem vielfach sehr hohen Betrage berechnet werden, heben die Bremischen Polizeibehörden in Gemäßheit des für sie maßgebenden Tarifs vom 25 Juni 1872 im Wesentlichen nur so viel, daß ihre Auslagen für Druck- und Schreibkosten im einzelnen Falle gedeckt werden. Eigentliche Gebühren, soweit sie nicht in den Abgabentarifen der jährlichen Steuergesetze stecken, werden nicht berechnet.

Im Interesse der Staatskasse empfiehlt es sich, von dieser Praxis abzugehen und eine Einnahme flüssig zu machen, die im Einzelnen wenig empfunden, einen konstant bleibenden Gesamtposten von nicht unerheblichem Betrage sichert.

Die nachstehend abgedruckte Uebersicht enthält die in sechs andern deutschen Hauptstädten berechneten Gebühren, die jetzt in Bremen üblichen Sätze und die in Vorschlag zu bringende neue Tarifierung. Sie giebt zugleich, indem sie die Zahl der im Jahre 1879 von der Polizeidirection für die Stadt Bremen ertheilten betreffenden Ausfertigungen beziffert, eine Uebersicht über die Mehreinnahme, welche eine Berechnung nach dem neuen Tarif im Jahre 1879 der Staatskasse verschafft haben würde. Die bezügliche Summe würde sich noch höher stellen, wenn bei der Aufstellung auch die Polizeieinnahmen des Landherrn und der Aemter hätten berücksichtigt werden können. Sehr viel höher allerdings nicht, da viele der für die Stadt der Staatskasse zufallenden polizeilichen Einnahmen im Landgebiete und den Hafenstädten den Gemeindefassen zustehen.

Den einzelnen Positionen sind erläuternde Bemerkungen beigelegt.

Im Allgemeinen ist nur noch hervorzuheben, daß das Gesetz, durch welches die Hebung der in Vorschlag gebrachten Sätze geordnet werden müßte, eine Bestimmung wird enthalten müssen, welche es den die Gebühren berechnenden Behörden frei stellt, in einzelnen Fällen — bei Bedürftigkeit der Parteien, bei Ertheilung von Ausfertigungen zu milden Zwecken — von Gebühren ganz abzusehen.

Die Polizeidirection.

Nr.	Gegenstand	Gebühren, einschließlich			
		Berlin	Dresden	Hamburg	Lübeck
1	Pässe	a. für das Ausland 3 M. b. für das Inland 2 M. 75 S. c. Auslands-pässe für Arbeiter und Ge- werbegehilfen 1 M. 50 S. d. Inlands-pässe für dieselben 75 S.	a. für das Ausland 1 M. 25 S. b. für das Inland 50 S. (Außerdem Almojen- zuschläge von 10 S. bis 1 M. je nach der Gültigkeitsdauer des Passes.)	2 M. 25 S.	1 M. 60 S.
		Ohne Unterschied.			
2	Passtarten	1 M.	1 M.	1 M. 50 S.	1 M. 50 S.
3	Leichenpässe	6 M.	18 M.	2 M. 25 S.	3 M. 90 S.
4	Führungssatteste	3 M. 13 S.	3 M.	1 M. 50 S.	1 M. 50 S.
5	Ausweise über deutsche Reichs- angehörigkeit. (Heimath- scheine)	frei	werden nicht erteilt	1 M. 50 S.	1 M. 50 S.
6	Anmeldungsbescheinigungen für Fremde		1 M. (25 S. für jeden Wohnungswechsel)	60 S.	
7	Dienstbücher		25 S. (25 S. für jeden Dienstwechsel)	60 S.	
8	Abzugsatteste				
9	Bescheinigung der Anmeldung fremder Gewerbetreibender (zugleich Fremdenanmeldung cf. 6, die für Gewerbe- treibende nicht erfolgt)				
10	Bescheinigung der Anmeldung hiesiger Gewerbetreibender				
11	Bescheinigung einer Total- anmeldung (§ 14, Abs. 2, der Gew.-Ord.)				
12	Bescheinigung der An- und Abmeldung von Feuerver- sicherungsagenten (§ 14, Abs. 2, der Gew.-Ord.)				
13	Bescheinigung der Anmeldung von Dienstleuten			90 S. (für Ertheilung der Nummer an Wagen etc.)	

Anmeldungen von Dienstleuten gelten ebenfalls für die ganze Dauer des Betriebes.

Stempel, in:

der Stadt Bremen

Stuttgart	München	Im Jahre 1879 sind erteilt Nummern	Im Jahre 1879 ist ver- einnahmt	Jetzige Gebühr	Vorschlag	Im Jahre 1879 wäre mehr vereinnahmt, falls die neuen Vorschriften in Kraft gewesen wären:
1 M. 20 S. Ohne Unterschied.	1—3 M. (für Unbemittelte 20 S.)	341	170 M. 50 S.	50 S.	a. 2 M. b. für Arbeiter u. Gewerbe- gehilfen 1 M.	ca. M. 450.—
80 S.	wie Pässe	883	441 M. 50 S.	50 S.	1 M.	M. 441.50
12 M.		33	16 M. 50 S.	50 S.	5 M.	M. 148.50
.....	1 M.	955	238 M. 75 S.	25 S.	1 M.	M. 716.25
48 S.	1 M.	68	34 M.	50 S.	1 M.	M. 34.—
.....		8256	2064 M.	25 S.	50 S.	M. 2064.—
.....	50 S.	3618	904 M. 50 S.	25 S.	50 S.	M. 904.50
.....		ca. 300			25 S.	ca. M. 75.—
.....		417	104 M. 25 S.	25 S.	1 M.	M. 312.75
.....		320	80 M.	25 S.	1 M.	M. 240.—
.....		21	5 M. 25 S.	25 S.	1 M.	M. 15.75
.....		8	2 M.	25 S.	2 M.	M. 14.—
.....		28	7 M.	25 S.	50 S.	M. 7.—

Nr.	Gegenstand	Gebühren, einschließlich			
		Berlin	Dresden	Hamburg	Lübeck
14	Legitimationscheine, a. § 43 der Gew.-Ord... b. § 44 " " " " c. § 55 fg. " " " "	frei	25 $\mathcal{L}$ 50 $\mathcal{L}$ 9 $\mathcal{M}$		30 $\mathcal{L}$ 1 $\mathcal{M}$ 50 $\mathcal{S}$
		Die Gebühr für die nach § 43 der Gew.-Ord. auszustellenden, einer Gewerbesteuer nicht unterliegenden Scheine wird conform der Gebühr für Hausirerscheine (§ 55 fg. der Gew.-Ord.) auf 50 $\mathcal{L}$ zu erhöhen sein. Die Normirung der Gebühr für Scheine, welche auf Grund von § 44 der Gew.-Ord. ausgefertigt werden, auf 2 $\mathcal{M}$ erscheint unbedenklich, weil diese steuerfreien Scheine nur für Reisende hiesiger Kaufleute ausgestellt werden. Eine Erhöhung der Gebühr für Hausirerscheine (§ 55 fg. der Gew.-Ord.) wird nicht wohl zulässig sein, weil diese Scheine der Gewerbesteuer unterliegen. (Gef. vom 10. October 1877.)			
15	Ausfertigung einer Concession zum Gast- oder Schenkwirtschaftsbetriebe od. zum Kleinhandel mit Spirituosen			25 $\mathcal{M}$	
		Concessionen zum Wirtschaftsbetriebe wurden bisher gebührenfrei erteilt. Eine Gebühr von 1 $\mathcal{M}$ 50 $\mathcal{S}$ erscheint schon deshalb angemessen, weil die bezüglichen Gesuche regelmäßig Correspondenzen mit auswärtigen Behörden, Gutachten des Gesundheitsraths etc. veranlassen. Die Wirtschaftsabgabe wird durch diese Gebühr nicht berührt.			
16	Erlaubnisscheine zu Verloofungen				1 $\mathcal{M}$ 50 $\mathcal{S}$ ferner 2—15 $\mathcal{M}$ an die Ortsarmenverbände. Für Verloofung selbstgemachter Gegenstände 75 $\mathcal{S}$ und 2% des Wertes
		Erlaubnisscheine zu Verloofungen wurden seither gratis gegeben. Eine Gebühr erscheint durchaus angemessen. Ein fester Satz würde indeß bei der großen Verschiedenheit des Werthes der zur Verloofung kommenden Gegenstände zu Unzuträglichkeiten führen. Verloofungen zu milden Zwecken würden regelmäßig gebührenfrei bleiben (cf. § 2).			
17	Erlaubnisscheine zu Tanzmüssen und dergl.			1 $\mathcal{M}$ 50 $\mathcal{S}$	1 $\mathcal{M}$ 50 $\mathcal{S}$ ferner 1—15 $\mathcal{M}$ an die Ortsarmenverbände
18	Clubreverse				ad 17 und 18. Eine Gebühr von 1 $\mathcal{M}$ wird unbedenklich erscheinen. Clubreverse waren seither gebührenfrei. Die steuerrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
19	Musikaufführungen auf der Straße, a. Musikchöre b. Gesangsvorträge				
		Musikaufführungen auf der Straße unterliegen nach § 120 der Straßenpolizeiordnung vom 15. Mai 1879 polizeilicher Erlaubniß. Seit dem 18. November 1879 wird für die Erlaubnisscheine eine Schreibgebühr von 10 $\mathcal{S}$ per Stück erhoben. Vorher wurden sie gratis erteilt. a. Musikchöre. Es kommen nur die von Militärcapellen und anderen Corps in Anlaß von Verlobungen, Hochzeiten u. dergl. ausgebrachten Nacht- und Morgenmüssen in Betracht. Eine solche kostet 100—120 $\mathcal{M}$. Mit Rücksicht darauf erscheint eine Gebühr von 5 $\mathcal{M}$ noch niedrig bemessen. Von der Militärcapelle im Dienste ausgebrachte Straßenmüssen bleiben selbstverständlich gebührenfrei. Die Freimarkt-Aufführungen, die nach wie vor besonders taxirt bleiben, werden durch die vorstehenden Sätze nicht berührt, ebenso wenig die Gebühren für musikalische Aufführungen und für Schaustellungen, bei denen ein höheres Kunstinteresse nicht vorwaltet. Zu überlegen wäre, ob nicht auch für solche Aufführungen und Schaustellungen, bei denen, wie bei Concerten, höhere Kunstinteressen maßgebend sind, eine Abgabe berechnet werden könnte. b. Gesangsvorträge. Sogenannte Ständchen werden von kleinen Arbeiter-Gesangsvereinen ausgebracht, in der Regel unentgeltlich.			
20	Erlaubnisscheine zu Sonntagsarbeiten			30 $\mathcal{S}$	1 $\mathcal{M}$
		Erlaubnisscheine zu Sonntagsarbeiten waren bisher gebührenfrei, können aber einer Gebühr unterworfen werden, da sie in Bremen wenigstens größtentheils nur für bemittelte Leute, namentlich für Brauereibesitzer zum Eisfahren ausgestellt werden. Die besondere für Bremerhaven bestehende Erlaubnißgebühr für Sonntagsarbeiten an Schiffen wird durch diese Taxirung des Erlaubnißscheine nicht berührt.			

Stempel, in:		der Stadt Bremen					
Fächer	Stuttgart	München	Im Jahre 1879 sind ertheilt Nummern	Im Jahre 1879 ist ver-einnahmt	Jetzige Gebühr	Vorschlag	Im Jahre 1879 wäre mehr vereinnahmt, falls die neuen Vorschriften in Kraft gewesen wären:
	20 S 60 S	2 M. } ferner für Ausdeh- nung des Formul. C. 50 S	5 311 445	1 M. 25 S 155 M. 50 S 220 M. 50 S	25 S 50 S 50 S	50 S 2 M. 50 S	M. 1.25 M. 466.50
			ca. 136			1 M. 50 S	ca. M. 204.—
		5—10% vom Werthe. Frei sind Waaren- verloosungen zu mil- den oder frommen Zwecken oder von Sachen unter 20 M. werth	28			1—10 M. je nach dem Werthe	ca. M. 150.—
		4—7 M.	500	125 M.	25 S	1 M.	M. 375.—
			26			1 M.	M. 26.—
			61 232	3 M. 40 S (seit dem 18. Novbr. 1879, früher frei)	10 S	5 M. 25 S	M. 359.60
			ca. 80			50 S	M. 40.—

Nr.	Gegenstand	Gebühren, einschließlich			
		Berlin	Dresden	Hamburg	Lübeck
21	Legitimationscheine für Giftverköufer. (§ 1 der Verordnung vom 19. Oct. 1872.)				
22	Giftscheine. (§ 5 der Verordnung)				
23	Passirarten in Brandfällen.				
		ad 21 und 23. Legitimationscheine für Giftverköufer und Passirarten in Brandfällen gelten für unbestimmte Zeit.			
24	Perronkarten				
		Perronkarten gelten für ein Jahr und werden für Passagier-Expediten und deren Gehülfen ausgestellt.			
25	Sonstige Bescheinigungen aller Art			1 M. 50 S.	1 M. 50 S.
26	Beglaubigungen von Unterschriften				
		Sonstige Bescheinigungen. Unter Umständen erfordern gewisse Bescheinigungen, z. B. Atteste zum Zwecke der steuerfreien Einfuhr von Aussteuern, ziemlich umfangreiche Vorverhandlungen. Eine Erhöhung der Gebühr für Beglaubigung von Unterschriften auf den auch für Gerichtsvollzieher normirten Betrag erscheint angemessen und wird der Staatskasse bei der Bequemlichkeit des Weges zu den Bureauz keinen Anstoß verursachen.			
27	Beglaubigte Abschriften			für den ersten Bogen 2 M., für jeden folgenden 30 S.	1 M. 50 S. (Protocolle)
28	Copialien			30 S. per Bogen	
		Copialien werden wie bei den Gerichten zu berechnen sein.			
29	Schreiben an auswärtige Behörden, die auf besonderen Antrag der Parteien erfolgen			1 M. 50 S.	
		Abgesehen von den Officialschreiben, die zur Vorbereitung von Entscheidungen und Attesten erfolgen und durch die für diese angelegten Gebühren mitbezahlt werden, sind häufig Schreiben von Privaten an andere Behörden beantragt, Erkundigungen, Führungsatteste, Erbschaftsachen betreffend. Dieselben müssen bezahlt werden.			
30	Erlaubnisscheine für Pulver- und Dynamittransporte				

Stempel, in:

der Stadt Bremen

Stuttgart	München	Im Jahre 1879 sind ertheilt Nummern	Im Jahre 1879 ist ver-einnahmt	Jetzige Gebühr	Vorschlag	Im Jahre 1879 wäre mehr vereinnahmt, falls die neuen Vorschriften in Kraft gewesen wären:
		1	50 S.	50 S.	5 M.	M. 4.50
		55			50 S.	M. 27.50
		3	75 S.	25 S.	5 M.	M. 14.25
		8	2 M.	25 S.	5 M.	M. 38.—
20 S.	1—2 M.	3391 (incl. Gratis-ertheilungen)	593 M. 25 S.	25 S.	50 S. bis 5 M.	ca. M. 800.—
48 S.					50 S.	
	1—2 M.	4	1 M.	25 S.	außer Copia- lien: für den ersten Bogen 1 M., für jeden folgd. 50 S.	ca. M. 6.—
		13 Seiten	1 M. 95 S.	15 S.	10 S.	
					25 S. bis 5 M.	ca. M. 50.—
		6			1 M.	M. 6.—

Summa der jetzigen Einnahme 5249 M. 85 S.

Summa der Mehreinnahme für die Stadt Bremen 8 220 M. etwa,

Dazu Mehreinnahme im Landgebiet und den Hafenstädten 1 780 " "

Total Mehreinnahme für ein Jahr... 10 000 M. etwa.

Gesetz, betreffend Polizeigebühren.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Für die nachstehenden Verfügungen, Bescheinigungen und Ausfertigungen werden von den dieselben ertheilenden Polizeibehörden die beibemerktten Gebühren erhoben:

1) für Ausfertigung eines Passes, sofern derselbe an einen Arbeiter oder Gewerbegehilfen ertheilt wird.....	M.	1.—
im Uebrigen	"	2.—
2) für Ertheilung einer Paßkarte	"	1.—
3) für Ertheilung eines Leichenpasses	"	5.—
4) für Ertheilung eines Führungsattestes	"	1.—
5) für Ertheilung eines Heimathscheines	"	1.—
6) für Ertheilung einer Anmeldebesccheinigung	"	— .50
7) für Ertheilung eines Dienstbuches	"	— .50
8) für Ertheilung eines Abzugsattestes	"	— .25
9) für die Bescheinigung der Anmeldung eines fremden Gewerbetreibenden	"	1.—
10) für die Bescheinigung der Anmeldung eines hiesigen Gewerbetreibenden	"	1.—
11) für die Bescheinigung einer Lokalanmeldung	"	1.—
12) für die Bescheinigung der Anmeldung oder Abmeldung eines Feuer- versicherungsagenten	"	2.—
13) für die Bescheinigung der Anmeldung von Dienstleuten	"	— .50
14) für die Ertheilung eines Legitimationscheines nach § 43 der Gewerbeordnung	"	— .50
nach § 44 der Gewerbeordnung	"	2.—
nach § 55 der Gewerbeordnung	"	— .50
15) für die Ertheilung einer Concession zum Gast- oder Schenkwirth- schaftsbetriebe oder zum Kleinhandel mit Spirituosen	"	1.50
16) für die Ertheilung der Erlaubniß zu einer Verlosung M. 1.— bis ..	"	10.—
17) für Ertheilung der Erlaubniß zu Tanzmusiken	"	1.—
18) für Ertheilung eines Clubreverses	"	1.—
19) für Ertheilung der Erlaubniß zu Musikaufführungen auf der Straße in andern als den in § 59 der Gewerbeordnung erwähnten Fällen für Musikcorps	"	5.—
für Gesangsvorträge	"	— .25
20) für Ertheilung der Erlaubniß zu Sonntagsarbeiten	"	— .50
21) für Ertheilung eines Legitimationscheins an Giftverkäufer	"	5.—
22) für Ertheilung eines Gistscheins	"	— .50
23) für Ertheilung einer Paßkarte in Brandfällen	"	5.—
24) für Ertheilung einer Perronkarte	"	5.—
25) für Ertheilung einer im Vorstehenden nicht besonders aufgeführten Bescheinigung	50 S. bis	5.—
26) für Beglaubigung einer Unterschrift	"	— .50
27) für Ertheilung einer beglaubigten Abschrift außer den Copialien für den ersten Bogen	"	1.—
für jeden folgenden Bogen	"	— .50
28) an Copialien für die Seite	"	— .10
29) für ein auf besonderes Ansuchen einer Partei an auswärtige Behörden abgelassenes Schreiben	25 S. bis	5.—
30) für Ertheilung der Erlaubniß zu einem Pulver-, Dynamit- u. Transport	"	1.—

§ 2.

Die Polizeibehörden sind befugt, in Fällen von Bedürftigkeit oder wenn Verfügungen u. im Interesse gemeinnütziger oder milder Zwecke in Frage stehen, von Berechnung von Gebühren abzusehen.

Beschlossen u.